

ANNEX

JAHRESPROGRAMM

Member State	Österreich
Fund	Europäischer Rückkehrfonds
Responsible Authority	Bundesministerium für Inneres (BM.I) Referat II/3/d Herrengasse 7 1014 Wien
Year covered	2011

1. GENERAL RULES FOR SELECTION OF PROJECTS TO BE FINANCED UNDER THE PROGRAMME

Auswahlverfahren – awarding body Methode:

Für Projekte aufgrund eines öffentlichen Aufrufs werden zu jedem eingereichten Projekt eine Vielzahl von Messgrößen errechnet beziehungsweise dargestellt, um innerhalb der jeweiligen Maßnahmenbereiche Vergleiche zwischen den Projekteinreichungen vornehmen zu können.

Als Messgrößen können beispielsweise genannt werden:

Kosten pro Monat, Prozentsatz indirekte Kosten, Anzahl der operativen Mitarbeiter, deren Wochenstunden gesamt, deren Stunden auf die gesamte Laufzeit, geplante Anzahl der Beratungsstunden, Beratungsstunden in Prozent zur Gesamtarbeitszeit, Klientenkontakte total, Klienten total, Klienten pro Mitarbeiter, Klienten Erstgespräche, geplante Anzahl der freiwilligen Rückkehrer, Verhältnis Klienten zu freiwilligen Rückkehrern, durchschnittliche Kontakte pro Klient, Gesamtkosten pro Klient, Gesamtkosten pro Rückkehrer etc.

Weiteres werden, falls möglich, Vergleiche zu den Vorjahren gezogen und als wesentlicher Faktor fließen auch die Stellungnahmen von involvierten Behörden (Fremdenpolizei und Länder) in die Bewertung ein. Zudem wird auf eine ausgeglichene regionale Verteilung Wert gelegt. Wesentliche Kriterien sind die Wirtschaftlichkeit des eingereichten Projektes (Preis-Leistungsverhältnis) und die Zusammenarbeit mit den relevanten Behörden (insbesondere im Bereich „Rückkehrvorbereitung“ in der Priorität 1).

Die Bewertungsgrundlagen mit einem Auswahlvorschlag werden von der Zuständigen Behörde erstellt; die Auswahl erfolgt durch die Frau Bundesminister; das Ergebnis wird aktenmäßig festgehalten und der Akt durch den Leiter der Abteilung II/3 genehmigt.

Die konkrete Auswahl der Projekte erfolgt auf Grundlage der Bewertung und nach Berücksichtigung der nationalen budgetären Situation sowie der Mittelzuweisung durch die Europäische Kommission. Die tatsächlichen Kosten jedes Projektes stehen erst nach der Auswahl im Detail fest (Vorlage des endgültigen Finanzplanes durch die ausgewählten Projektträger auf Basis des Auswahlergebnisses).

Bei Auswahl und Ablehnung ergeht ein entsprechendes Schreiben an den Antragsteller des Projektes.

Alle Vorgänge im Zusammenhang mit dem Projektauftrag, der Bewertung und der Auswahl werden in der Zuständigen Behörde aktenmäßig dokumentiert.

Publizitätsmaßnahmen:

Über sämtliche bisher in diesem Zusammenhang durchgeführten Informationsveranstaltungen wurde bereits in den Vorprogrammen ausführlich berichtet.

Die Informationsaktion für das Programmjahr 2010 wurde am 9. März 2010 abgehalten. Erstmals fand keine Veranstaltung für alle vier Fonds des Generellen Programms statt sondern wurde eine eigene Veranstaltung für den Rückkehrfonds (RET) abgehalten.

Die Gründe liegen darin, dass die vier Fonds nun bereits seit 3 beziehungsweise 4 Jahren laufen und damit die SOLID- Fonds beziehungsweise ihre Grundlagen dem breiten Publikum / potentiellen Projektwerbern aufgrund der bisherigen Informationsveranstaltungen hinlänglich bekannt sind. Es sollte daher diesmal ein Schwerpunkt auf das fondsspezifische Zielpublikum gelegt werden.

Am Informationstag wurden neben einem Überblick über die bisherige Fondsumsetzung und den Schwerpunkten des Jahresprogramms 2010 auch Hinweise zur Projekteinreichung 2010 gegeben sowie ein interaktiver Workshop zu den Eligibility Rules abgehalten. Dazu wurde allen angemeldeten Teilnehmern vorab das Handbuch der Europäischen Kommission dazu übermittelt (Näheres dazu ist auch den Ausführungen im JP 2010 zu entnehmen).

Der Informationstag 2011 fand am 22.3.2011 statt – ebenfalls nur für den RET, zu dem alle potentiellen Projektwerber eingeladen wurden. Ein wichtiger Punkt dieser Veranstaltung war die Präsentation der neuen Eligibility Rules, wobei dazu auch im öffentlichen Aufruf Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden.

Laufende Informationen zur Programm- und Projektumsetzung erfolgen auch im Rahmen von bilateralen Treffen mit den Projektträgern bzw. bei Vor-Ort Besuchen.

Ein eigener Webauftritt zu den Fonds innerhalb der Website des BM.I ist online geschaltet (www.bmi.gv.at/eu-solid-fonds). Der Großteil des Mehrjahresprogramms wurde auf dieser Website veröffentlicht. Es ist geplant, in der nächsten Zeit auch Informationen zu den bisher genehmigten Jahresprogrammen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der Projektlisten 2008 und 2009 ist bereits erfolgt (siehe dazu auch die Mitteilung Österreichs vom 29.9.2010 betreffend „Austrian Comments regarding the publishment of AP and Audit Strategy and Contact details“).

2. CHANGES IN THE MANAGEMENT AND CONTROL SYSTEMS

Eine aktuelle Version der Management and Control Systems wird vorgelegt werden.

3. ACTIONS TO BE SUPPORTED BY THE PROGRAMME UNDER THE PRIORITIES CHOSEN

Ausführungen zu sämtlichen Maßnahmen im Programmjahr 2011 betreffend „Visibility of EC Funding“:

Gemäß den Artikeln 34 und 35 der Durchführungsbestimmungen zum Fonds wird auf jenen Gegenständen, Berichten, etc., die davon betroffen sind, ein entsprechender Vermerk oder eine entsprechende Plakette mit den erforderlichen Informationen angebracht. Die Anschaffung der erforderlichen Plaketten erfolgt durch staatliche Stellen oder werden bei Projekten aufgrund eines öffentlichen Aufrufs die Projektträger vertraglich verpflichtet, die „visibility-rules“ gemäß den Durchführungsbestimmungen (wie zum Beispiel Annex 10 der Durchführungsbestimmungen) einzuhalten.

Die Durchführungsbestimmungen sowie alle sonstigen relevanten EU-Dokumente werden allen betroffenen Stellen im BM.I und BMJ sowie im Zuge des öffentlichen Projektauftrages allen potentiellen Projektwerbern übermittelt / zur Kenntnis gebracht.

3.1. Actions implementing priority 1

1) Maßnahmen zur freiwilligen Rückkehr im Zusammenhang mit dem Haftentlastungspaket gemäß § 133a Strafvollzugsgesetz (StVG)

Die Maßnahmen werden aufgrund der innerstaatlichen Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) von diesem federführend als „Beauftragte Behörde“ durchgeführt.

2) Maßnahmenbereich Rückkehrvorbereitung in der Schubhaft

Projektmaßnahme 1: Fortsetzung einer einheitlichen Rückkehrberatung und Betreuung von Angehörigen der Zielgruppe des Fonds in einem Polizeianhaltezentrum mit Schwerpunkt auf der Beratung zur freiwilligen Rückkehr bzw. Vorbereitung auf die erzwungene Rückführung

Einleitung:

Zur Sicherung der Vorbereitung und Durchführung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (Erlassung von Ausweisungs- und Aufenthaltsverbotsbescheiden sowie deren Umsetzung durch Abschiebungen) und von „Dublin-Verfahren“ kann von den Fremdenpolizeibehörden die sog. „Schubhaft“ verhängt werden. Die Schubhaft ist als administrative Sicherungsmaßnahme von einer gerichtlich verfügten Strafhaft zu unterscheiden und wird in der Regel in den 17 Polizeianhaltezentren (PAZ) vollzogen.

Mit 1.7.2011 tritt das Fremdenrechtsänderungsgesetz (FrÄG 2011) in Kraft, mit dem unter anderem auch das Fremdenpolizeigesetz (FPG) geändert wird. Die Auswirkungen dieser Novelle sind derzeit schwer abschätzbar.

Ein neuer Aspekt dieser Maßnahme liegt in der Einbeziehung von sogenannten „familiengerechten Unterkünften“. Diese gelten als Polizeianhaltezentren, in denen sich die Fremden jedoch nicht in Schubhaft befinden, sondern in denen sie maximal 48 Stunden vor ihrer Abschiebung (erzwungene Rückkehr) zielgruppengerecht angehalten werden (Näheres dazu unten).

Auswahl Jahresprogramm 2011:

In der Priorität 1 wurden Projekteinreichungen im Rahmen der Rückkehrvorbereitung vom

- Verein Menschenrechte Österreich (in Wien, Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Tirol)
- Caritaszentrale Österreich (in Steiermark Oberösterreich und Vorarlberg)

ausgewählt.

Anmerkung zu den neuen „familiengerechten Unterkünften“:

Die Planung dieser neuen Initiative fand erst im Herbst 2010 statt und gibt es seit kurzem eine solche Einrichtung – und zwar in Wien. Zielgruppe sind nur Fremde, die vor einer erzwungenen Rückkehr (Abschiebung) stehen.

Der Grund liegt darin, dass familiäre Elemente bei der Vollstreckung von Rückführungsmaßnahmen besonders beachtet werden sollen sowie Minderjährige, die ohne Eltern oder sonstigen sorgeberechtigten Familienangehörigen aufhältig sind (sogenannten unbegleitete Minderjährige) einer besonderen Behandlung bedürfen.

Für den Fall, dass Familien mit Minderjährigen oder unbegleitete Minderjährige abgeschoben werden müssen, sollen diese in besonderen Unterbringungen, den sogenannten familiengerechten Unterkünften, maximal 48 Stunden vor ihrer Abschiebung angehalten werden. Rechtlich gesehen sind diese familiengerechten Unterkünfte den Polizeianhaltezentren (PAZ) gleich zu halten, über die Fremden wird jedoch keine Schubhaft verhängt.

Um die dort vorgesehene familiengerechte Unterbringung und Betreuung sicher zu stellen, sollen die Projektträger, die im jeweiligen Bundesland für die „Rückkehrvorbereitung“ ausgewählt wurden, auch die Betreuung dieser Zielgruppe übernehmen. Diese Aufgabe wurde bereits in die Förderverträge mit den 2010 ausgewählten Projektträgern aufgenommen und entspricht den Vorgaben im öffentlichen Projektaufruf, da diese neuen Unterbringungen als

Polizeianhaltezentrum (PAZ) gelten. Weiters sind derzeit keine zusätzlichen Kosten mit dieser Aufgabe verbunden.

Maßnahmenbeschreibung:

Es ist geplant, diese Maßnahme inklusive der Tätigkeiten in der bisher einzigen familiengerechten Unterkunft in Wien auch im Programmjahr 2011 – bei Bedarf adaptiert – fortzusetzen.

Inhaltlich zielt die Maßnahme darauf ab, dass eine kohärente Struktur zur „Rückkehrvorbereitung“ vorliegt, deren Hauptfokus klar auf die freiwillige Rückkehr gelegt wird. Auch und insbesondere für Fälle, wo eine freiwillige Rückkehr nicht in Frage kommt oder vom Betroffenen abgelehnt wird / wurde, ist zusätzlich eine professionelle psychosoziale Vorbereitung auf die erzwungene Rückkehr angebracht. Dabei geht es insbesondere darum, die Risiken für die Betroffenen selbst (zum Beispiel durch Hungerstreiks oder Selbstverletzungen), für Mitinsassen (zum Beispiel durch versuchte Brandlegungen oder Gewalttätigkeiten) und für das Betreuungs- beziehungsweise Bewachungspersonal (zum Beispiel durch Fluchtversuche, Widerstandshandlungen und körperliche Angriffe) zu minimieren. Jene Personen, die auf eine „Dublin-Überstellung“ vorbereitet werden, können ebenfalls zur freiwilligen Rückkehr beraten werden, falls diese Option einer „Dublin-Überstellung“ vorgezogen werden kann.

Zudem soll die Zusammenarbeit der ausgewählten Projektträger mit den Organisationen, die für die Durchführung von Reintegrationsprojekten zuständig sind, weiters intensiviert werden.

Erwartete Anzahl der Zielgruppe:

Alle Angehörigen der Zielgruppe des Fonds, die in einem PAZ angehalten werden.

Ziele:

- Erhalt einer umfassenden, verwaltungsökonomischen Beratungsstruktur in den Polizeianhaltezentren.
- Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und Effektivitätsverlusten im Bereich Beratung und Betreuung in den Polizeianhaltezentren.
- Verbesserte Zusammenarbeit zwischen dem Personal im PAZ und den Beratungsorganisationen.
- Zunahme der Wirksamkeit der Beratung zur freiwilligen Rückkehr.
- Senkung der Konfliktpotentiale in PAZ sowie im Rahmen der erzwungenen Rückkehr.
- Erhöhung der Bereitschaft zur (freiwilligen) Rückkehr.
- Optimale Vorbereitung von Rückzuführenden auf die erzwungene Rückkehr.
- Schaffung bestmöglicher psycho-sozialer Bedingungen in den Polizeianhaltezentren.

Mögliche Indikatoren:

- Anzahl der freiwilligen Rückkehrer.
- Anzahl der Beratungsgespräche bzw. Inanspruchnahme psycho-sozialer Betreuung.
- Prozentsatz der im Rahmen der Maßnahme betreuten Fremden pro bestimmten Zeitraum/PAZ.
- Gesamtkosten pro betreute und/oder freiwillig rückkehrende Person.
- Anzahl der betreuten Personen (tagesstrukturierende Maßnahmen).

Umsetzung der Maßnahme

- erfolgt durch Projektauftrag.
- die Zuständige Behörde fungiert als „awarding body“.
- final beneficiaries können zum Beispiel sein: NGOs, Internationale Organisationen, Fachkräfte (etwa zur psychosozialen Betreuung).

Angaben zur Komplementarität mit gleichen Maßnahmen, die von der EU finanziert werden:

Derzeit wird an keinen anderen EU-Finanzierungsinstrumenten teilgenommen. Die Maßnahme ergänzt die derzeitigen und vorgesehenen Maßnahmen zur Beratung über die (freiwillige) Rückkehr in Österreich.

Die Projektträger werden weiters vertraglich verpflichtet, allfällige EU-Förderungen der letzten Jahre beziehungsweise solche während der Laufzeit eines Projektes bekannt zu geben.

Sichtbarmachung der EU Förderung:

Die Projektträger werden vertraglich verpflichtet, Hinweise auf die EU Förderung in allen Informationsschreiben (Rundbriefe, Broschüren, Endbericht) abzdrukken sowie auf ihrer Webseite anzugeben.

3.1.1. Actions zur spezifischen Priorität 1.1.

Maßnahmenbereich Unterstützung der freiwilligen Rückkehr:

Projektmaßnahme 1: Beratungen zur freiwilligen Rückkehr und Organisation der Rückkehr einschließlich der Gewährung von finanzieller Reintegrationshilfe für die Zielgruppe des Fonds (ausgenommen jener in Polizeianhaltezentren und jener in der Strafhaft, die unter § 133a Strafvollzugsgesetz fallen).

Projekte in der „Spezifischen Priorität 1.1“ werden im Programmjahr 2011 in Form von Rückkehrberatungsprojekten durch

- Caritaszentrale Österreich (in Wien, Burgenland, Steiermark, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg)
- Verein Menschenrechte Österreich (in Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol)

durchgeführt werden. Die Projekte werden mit 1.7.2011 beginnen.

Die Projekte entwickeln auch immer wieder innovative Aspekte; so soll zum Beispiel erstmals eine Monitoring-Reise in ein Herkunftsland durchgeführt werden.

Maßnahmenbeschreibung:

In Österreich wird seit Jahren konsequent eine Linie der Verbreitung der freiwilligen Rückkehr und der Erarbeitung eines allgemeinen Rückkehrkonzeptes verfolgt. Dies auch deshalb, da die freiwillige Rückkehr eine wichtige Ergänzung eines funktionierenden Migrationssystems ist und zudem eine humanitäre und kostengünstige Alternative zu fremdenpolizeilichen Zwangsmaßnahmen darstellt. Ein Erfolg ist die jährliche Steigerung der Anzahl der freiwilligen Rückkehrer. Zudem ist im Jahr 2009 die Anzahl der freiwilligen Rückkehrer erstmals höher gewesen als jene der abgeschobenen Personen.

Durch den Aufbau einer Struktur, die der Zielgruppe von Beginn der Einreise bis zur bevorstehenden Ausreise die Möglichkeit einer Rückkehrberatung anbietet, kann – entsprechend der „EU-Rückkehr-Richtlinie“ – der Fremde bei der freiwilligen Ausreise umfassend beraten und unterstützt werden, bevor eine Rückkehrentscheidung zu vollziehen ist.

Diese Maßnahme stellt eine Weiterführung der allgemeinen Rückkehrberatungsprojekte aus dem Programmjahr 2010 dar und soll - allfällig adaptiert / ergänzt fortgesetzt werden. Zudem soll die Zusammenarbeit der ausgewählten Projektträger mit den Organisationen, die für die Durchführung von Reintegrationsprojekten zuständig sind, weiter intensiviert werden. Ohne

die Mittel des Rückkehrfonds könnte diese Beratungsstruktur nicht aufrecht gehalten werden. Besonderer Wert wird auf eine zielgerichtete Rückkehrberatung und die nachhaltige und dauerhafte Rückkehr sowie eine ausgewogene Kosten-Nutzen Relation gelegt werden.

Es soll durch die Durchführung von 2 - 3 Projekten eine möglichst flächendeckende Beratungsstruktur für Angehörige der Zielgruppe des Fonds erhalten bleiben. Diese Projekte sind weder zielgruppenspezifisch ausgerichtet noch wenden sie sich an ausgewählte Nationalitäten, sondern stehen allen Zielgruppenangehörigen des Fonds offen.

Die Beratungsgespräche finden im Rahmen des freien Parteienverkehrs hauptsächlich in den Büroräumlichkeiten der Projektträger sowie teilweise auch in Grundversorgungsquartieren statt. Es besteht auch die Möglichkeit, im Bedarfsfall diese Gespräche in Amtsräumen (beispielsweise in Erstaufnahmestellen des Bundesasylamtes) zu führen. Weiters kann Rückkehrberatung auch in Justizanstalten angeboten werden (ausgenommen jener Beratung zu § 133a StVG).

Die Angehörigen der Zielgruppe werden, sofern sie sich nicht aus Eigenem an eine Rückkehrberatungsstelle wenden, entweder direkt von den Projektträgern angesprochen oder werden die Klienten von anderen NGOs, etwa im Rahmen von Rechtsberatungen, auf die Möglichkeit der Rückkehrberatung aufmerksam gemacht. Weiters werden Fremde, die aus Österreich auszureisen haben, von den zuständigen Fremdenpolizeibehörden über die nächstgelegenen Rückkehrberatungsstellen informiert, welche die Fremden bei der freiwilligen Ausreise unterstützen können.

Das Beratungsgespräch selbst erfolgt zumeist in Form einer Einzelfallberatung, die jedenfalls eine realistische Perspektivenabklärung beinhalten soll. Dabei wird den Angehörigen der Zielgruppe die individuelle Situation hinsichtlich des Aufenthaltes in Österreich und die aktuelle Situation im jeweiligen Herkunftsstaat mit Blickrichtung auf die Inanspruchnahme der freiwilligen Rückkehr nähergebracht.

Für den Fall der Rückkehrbereitschaft werden vom Projektträger die notwendigen Schritte für die tatsächliche Rückkehr eingeleitet. Diese administrativen Maßnahmen umfassen die Unterstützung bei der Beschaffung von Heimreisezertifikaten (falls notwendig), Buchung von Flügen (meist über IOM) sowie die allfällige Auszahlung einer Reintegrationshilfe in (derzeitiger) Höhe von maximal € 370,- pro Person. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, die dem Projektträger oder IOM entstehen, werden wie bisher direkt mit dem BM.I und nicht im Rahmen des Fonds abgerechnet. Zur Geltendmachung dieser Kosten haben die Beratungsorganisationen beim BM.I um Kostenübernahme anzusuchen. Diesem Ansuchen sind alle relevanten Dokumente des und Informationen zum Rückkehrwilligen anzuschließen.

Damit die notwendigen Reisedokumente möglichst rasch und problemlos beschafft werden können, werden seitens der Beratungsorganisationen die Botschaften der wichtigsten Herkunftsländer beziehungsweise die Botschaften, bei denen die Dokumentenausstellung schwierig ist, besucht und das Projekt vorgestellt; dadurch soll der Vorgang der Neuausstellung von Heimreisedokumenten möglichst vereinfacht und beschleunigt werden.

Nach Vorliegen der Voraussetzungen für eine Rückkehr sind, falls das BM.I die Kosten für den Rückflug übernehmen soll, die Beratungsorganisationen in den meisten Fällen verpflichtet, den Flugtransport über IOM zu organisieren. Grundlage dafür ist das im Jahre 2000 zwischen Österreich und der IOM abgeschlossene Memorandum of Understanding; weiters kann die IOM die Flüge zumeist kostengünstiger anbieten. Wie schon oben erwähnt, werden diese Transportkosten rein national und nicht über den Fonds abgerechnet.

Ziele:

- Durchführung einer zielgerichteten Rückkehrberatung.
- Kontakte zu allen relevanten Akteuren.

- Pflege von Botschaftskontakten (Drittstaaten).
- Unterstützung bei der Erlangung von Reisedokumenten.
- Organisation der Rückkehr.
- Bemessung und Auszahlung einer finanziellen Reintegrationshilfe.
- Kooperation und Unterstützung anderer Projekte der freiwilligen Rückkehr in Österreich, insbesondere im Reintegrationsbereich.
- Unterstützung allfälliger Evaluierungen.
- Erhöhung der Zahl der freiwilligen Rückkehrer.
- Verkürzung der Zeitspanne zwischen der (illegalen) Einreise bis zur freiwilligen Rückkehr.
- Erhöhte Nachhaltigkeit der Rückkehr aufgrund der Beratungen.

Mögliche Indikatoren:

- Anzahl der Beratungsgespräche.
- Anzahl der freiwilligen Rückkehrer.
- Angabe von zum Beispiel Geschlechtsverteilung / Altersstruktur.
- Anzahl der Herkunftsländer.

Umsetzung der Maßnahme

- Erfolgt durch öffentlichen Projektauftrag.
- Die Zuständige Behörde fungiert als „awarding body“.
- Final beneficiaries sind zum Beispiel NGOs oder Internationale Organisationen.

Angaben zur Komplementarität mit gleichen Maßnahmen, die von der EU finanziert werden:

Es besteht keine Überschneidung mit dem Europäischen Flüchtlingsfonds, da über diesen keine Rückkehraktivitäten finanziert werden. Derzeit erfolgt auch keine Teilnahme am „Thematischen Programm“.

Ansonsten sind keine Finanzierungsinstrumente bekannt bzw. werden keine EU-Förderungen bezogen. Die Projektträger werden weiters vertraglich verpflichtet, allfällige EU-Förderungen der letzten Jahre beziehungsweise solche während der Laufzeit eines Projektes bekannt zu geben.

Sichtbarmachung der EU Förderung:

Die Projektträger werden vertraglich verpflichtet, Hinweise auf die EU Förderung in allen Informationsschreiben (Rundbriefe, Broschüren, Endbericht) abzudrucken sowie auf ihrer Webseite anzugeben.

3.1.2. Actions zur spezifischen Priorität 1.2.

Maßnahmenbereich Entwicklung von Programmen und Durchführung von Projekten zur freiwilligen Rückkehr und Reintegration von bestimmten besonders schutzwürdigen Zielgruppen, gegebenenfalls zusammen mit anderen MS und/oder Herkunftsländern (zum Beispiel Opfer von Menschenhandel).

Projektmaßnahme 1: Weiterführung des Projektes zum Aufbau einer Organisationsstruktur und zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr von weiblichen Opfern des Menschenhandels inklusive Auszahlung einer finanziellen Reintegrationshilfe

Einleitung:

Die strategische Koordination zur Bekämpfung des Menschenhandels erfolgt in Österreich durch die vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) geleitete „Taskforce Menschenhandel“. Diese Taskforce trifft sich regelmäßig und diskutiert aktuelle Entwicklungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Darüber hinaus kann die Taskforce operative Unterarbeitsgruppen zu Schwerpunktthemen, etwa die Bekämpfung des Kinderhandels oder die Bekämpfung der Zwangsprostitution, einrichten.

Unter der Leitung der „Taskforce Menschenhandel“ wurde auch der Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels (NAP) erstellt, der Aufgaben und Ziele der einzelnen Behörden bei der Bekämpfung des Menschenhandels festschreibt.

An der Taskforce nehmen hauptsächlich Experten und Vertreter der betroffenen Ministerien teil.

Die Bekämpfung des Menschenhandels ist einer der Schwerpunkte des BM.I im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Die internationale Definition von „Menschenhandel“ findet sich im UN-Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

Auswahl 2011:

In der spezifischen Priorität 1.2. wurde im Programmjahr 2011 das Projekt des Trägers „LEFÖ“ ausgewählt.

Ausgangslage:

Die Lage der Opfer von Menschenhandel unterscheidet sich in einigen Bereichen von jener anderer Drittstaatsangehöriger in Österreich. Zusätzlich zur meist schlechten wirtschaftlichen Lage kommen nicht unerhebliche Freiheitsbeschränkungen durch jene Personen, die den Menschenhandel organisieren und jene, die an der „gekauften Dienstleistung“ verdienen. Die Täter wirken sowohl durch psychische als auch physische Gewalt auf ihre Opfer ein, weshalb die erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung dieser Opfer über das übliche Maß der Unterstützung zur freiwilligen Rückkehr hinausgehen und die besondere Lage dieser schutzbedürftigen RückkehrerInnen berücksichtigen müssen.

Maßnahmenbeschreibung:

In Österreich leben vom Frauenhandel betroffene Frauen aus unterschiedlichsten Ländern. Einerseits sind dies EU-Bürgerinnen, andererseits aber auch Drittstaatsangehörige, die zu Opfern des Frauenhandels wurden. Auch die Herkunftsländer (Drittländer) variieren stark wodurch die Notwendigkeit besteht, nachhaltige Kontakte in möglichst vielen Drittstaaten herzustellen, um das Ziel einer sicheren Rückkehr verwirklichen zu können.

Grundsätzlich ist die Rückkehr in das Herkunftsland für Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, mit nicht zu unterschätzenden Gefahren verbunden und kann sich deshalb als äußerst problematisch erweisen.

Oberstes Ziel sind die internationale Zusammenarbeit und Kooperationen zwischen NGO's, Internationalen Organisationen und auch Behörden (zum Beispiel für die Erstellung von Qualitätsstandards zur Gefahrenanalyse).

Dies ist Voraussetzung für den Aufbau einer Struktur zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr von weiblichen Opfern des Menschenhandels, da die allgemeinen Projekte zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr nicht immer ausreichend auf die speziellen Bedürfnisse und die prekäre Lage der Zielgruppe eingehen können.

Die begonnene Vernetzung mit nationalen und internationalen Organisationen soll weiter ausgebaut beziehungsweise vertieft werden. Die identifizierten Anlaufstellen in den Drittstaaten sollen zur Unterstützung bei der Reintegration (wie zum Beispiel in Form von Arbeitssuche und Schulungen) und zum anderen Möglichkeiten zur Beratung und Betreuung im Fall von anhaltender traumatischer Belastung bieten.

Eine wesentliche Grundlage für die sichere Rückkehr ist die Weiterentwicklung von Qualitätsstandards für die Gefahrenanalyse. Dazu wurden und werden bereits existierende

Qualitätsstandards von Internationalen Organisationen recherchiert sowie eine Bestandsaufnahme der aktuellen Verfahrensweise von Behörden gemacht – dies unter Einbindung der relevanten stakeholder wie etwa die Polizei und Konsulate, mit denen die Zusammenarbeit weiters forciert werden soll. In diesem Jahr sollen die erarbeiteten Qualitätsstandards in einer Veranstaltung präsentiert werden.

Ein weiterer Punkt ist die Rückkehrberatung und Rückkehr von Opfern des Menschenhandels in ihre Herkunftsländer. Klientinnen, die aus Drittländern stammen und zurückkehren wollen, sollen nach einer gründlichen Gefahrenanalyse und in Zusammenarbeit mit Partnern aus dem ausgebauten Netzwerk, unterstützt und begleitet werden.

Auch mit Hilfe der bereits innereuropäisch bestehenden Netzwerke zu diesem Zweck soll das Angebot für Drittstaatsangehörige professionalisiert werden. Somit wird eine systematische Vorbereitung des Ablaufes der Rückkehr über Kontakte zu diesen Organisationen erfolgen, um eine gute Reintegration der Frauen zu unterstützen und vor allem auch die Re-viktimisierung zu verhindern. Zudem sollen Beratungen, Begleitungen und Bildungsangebote die sichere Rückkehr von Frauen ermöglichen.

Erwartete Anzahl der Zielgruppe:

Die Maßnahme soll weiterhin einen Vernetzungscharakter besitzen. Die Zahl der Angehörigen der Zielgruppe des Fonds, die Opfer des Menschenhandels geworden sind und über das Projekt betreut werden beziehungsweise zurückkehren, ist derzeit nicht abschätzbar. Ein Grund liegt darin, dass viele Frauen als Opfer von Menschenhandel einen Aufenthaltstitel gemäß § 69a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erhalten und somit nicht mehr zur Zielgruppe des Fonds zählen.

Beispiele für Ziele:

- Ausbau der nationalen und internationalen Vernetzung im Sinne des Nationalen Aktionsplans gegen Menschenhandel.
- Erhalt von Informationen zur Struktur der Zielgruppe (Herkunftsländer, Bedürfnisse, Altersstruktur etc.).
- Allfällige Aktualisierung der „Gefahrenanalyse“ in Kooperation mit Organisationen und Behörden und Präsentation dieser in einer eigenen Veranstaltung.
- Aufbau einer Beratungsstruktur, die in der Lage ist, die besonderen Umstände der Opfer des Menschenhandels zu berücksichtigen.
- Unterstützung der Opfer des Menschenhandels bei der Loslösung von jenen Personen, die Druck auf sie ausüben.
- Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr.
- Unterstützung beim Aufbau eines „eigenen Lebens“ im Heimatland.
- Sicherstellung der weiteren Betreuung im Heimatland etwa durch die Kooperationen mit internationalen Projekten.
- Neues Schwerpunktland

Mögliche Indikatoren:

- Anzahl der Informationen zur Zielgruppe
- Anzahl der beteiligten Akteure
- Anzahl der Vernetzungstreffen (national und international)
- Anzahl der beratenen Opfer des Menschenhandels
- Anzahl der rückkehrenden Opfer des Menschenhandels
- Gesamtkosten pro betreute und/oder freiwillig rückkehrende Person.

Umsetzung der Maßnahme

- erfolgt durch Projektauftrag.
- die zuständige Behörde fungiert als „awarding body“.
- final beneficiaries können zum Beispiel sein: NGOs, Internationale Organisationen, Fachkräfte (etwa zur psychosozialen Betreuung).

Angaben zur Komplementarität mit gleichen Maßnahmen, die von der EU finanziert werden:

Derzeit wird an keinen anderen EU-Finanzierungsinstrumenten teilgenommen. Die Maßnahme ergänzt die derzeitigen und vorgesehenen Maßnahmen zur Beratung über die freiwillige Rückkehr in Österreich und im Rahmen des „Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels“. Die Projektträger werden weiters vertraglich verpflichtet, allfällige EU-Förderungen der letzten Jahre beziehungsweise solche während der Laufzeit eines Projektes bekannt zu geben.

Sichtbarmachung der EU Förderung:

Die Projektträger werden vertraglich verpflichtet, Hinweise auf die EU Förderung in allen Informationsschreiben (Rundbriefe, Broschüren, Endbericht) abzdrukken sowie auf ihrer Webseite anzugeben.

3.2. Actions implementing priority 2

Keine Maßnahmen im Programmjahr 2011.

3.3. Actions implementing priority 3

3.3.1. Actions zur spezifischen Priorität 3.1.

1) Maßnahme länder- und/oder zielgruppenspezifische Rückkehr- und Reintegrationsmaßnahmen

Projektmaßnahme 1: Reintegrationsmaßnahmen im Kosovo in Kooperation mit den Ländern und/oder Trägern der Privatwirtschaft

Auswahl 2011:

- Der Projektvorschlag von ICMPD wurde ausgewählt.

Maßnahmenbeschreibung:

Der Kosovo zählt seit Ende des Konflikts im Jahr 1999 zu den Hauptrückkehrdestinationen im Rahmen der Freiwilligen Rückkehr aus Österreich. Im Jahr 2006 sind 408, im Jahre 2007 sind 515, im Jahre 2008 sind 427, im Jahre 2009 sind 910 und bis 31.10.2010 sind 649 Personen freiwillig in den Kosovo zurückgekehrt. Gleichzeitig zählt der Kosovo seit 1998 zu den asylantragsstärksten Nationen in Österreich (2009 und 2010 bis 31.10.2010 an jeweils dritter Stelle).

Im Zuge des neuen Status des Kosovo wurde die Kompetenz für Migrationsbelange von der lokalen Administration übernommen. Eine der Herausforderungen für die Reintegration der Rückkehrenden sind die beschränkten Aufnahmekapazitäten der lokalen Gemeinden aufgrund der geringen finanziellen Mittel und der hohen Arbeitslosigkeit, insbesondere in ländlichen Gebieten. Um die Nachhaltigkeit der Rückkehr zu unterstützen, sind begleitende Reintegrationsmaßnahmen weiter erforderlich. Es wird dadurch den Rückkehrern bei der Überbrückung der derzeit noch immer herrschenden schwierigen sozioökonomische Bedingungen geholfen und ein Neustart in ihrer Heimat zu ermöglicht. Dies wurde sowohl im Rahmen von Monitoringreisen als auch von den lokalen Behörden bestätigt.

Je nach den Erfahrungen zu den bisher durchgeführten Projekten werden die angebotenen Reintegrationsmaßnahmen adaptiert, (um neue) ergänzt oder Schwerpunkte geändert.

Geplante Ziele:

- Verbesserung der Nachhaltigkeit der Rückkehr durch umfassende und fallspezifisch maßgeschneiderte Reintegrationsmaßnahmen.
- Verhinderung von Re-Migration.
- Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Behörden vor Ort.
- Weiterverfolgung der Aktivitäten im Zusammenhang mit Unterstützung bei der Vergabe von Mikrokrediten.
- Abklärung von möglichen Kooperationen mit Projekten vor Ort.
- Flexible Adaptierung der Angebote aufgrund der erzielten Ergebnisse.

Erwartete Ergebnisse:

- Durch aktuelle und präzise Informationen über die sozioökonomischen Bedingungen im Rückkehrort und vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten soll Personen aus der Zielgruppe die Entscheidung zur freiwilligen Rückkehr erleichtert werden und die Nachhaltigkeit der Rückkehr erreicht werden.
- Es sollen vertiefte Informationen zur Anwendbarkeit des Instrumentes „Mikrokredite“ vorliegen, um dessen künftigen Einsatz besser planen zu können.
- Reintegrationsmaßnahmen sollen auf die speziellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Rückkehrenden soweit wie möglich angepasst werden und die Selbständigkeit der Rückkehrenden gefördert werden.
- Entsprechende Betreuung von besonders schutzbedürftigen Personen wie unbegleitete Minderjährige, ältere Personen, alleinstehende Frauen, Angehörige ethnischer Minderheiten sowie kranke Personen.
- Besonderes Augenmerk soll auf die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Unterstützungsmaßnahmen gelegt werden.

Beispiele für Indikatoren:

- Anzahl der freiwillig Rückkehrenden in den Kosovo.
- Anzahl der TeilnehmerInnen an Reintegrationsmaßnahmen (wie Ausbildungskurse, Jobvermittlungen).
- Anzahl der zur Vergabe gelangenden Mikrokrediten.
- Anzahl der eingebundenen lokalen Behörden / Organisationen.
- Anzahl der Wirtschaftsunternehmen im Kosovo, mit denen Kontakt aufgenommen wurde.
- Gender-sensible Indikatoren wie zum Beispiel Differenzierung der Daten über Teilnehmer am Projekt nach Geschlecht.
- Anzahl der Kontakte mit anderen Projekten vor Ort

Umsetzung der Maßnahme

- erfolgt durch Projektauftrag.
- die zuständige Behörde fungiert als „awarding body“.
- final beneficiaries sind Internationale Organisationen.

Angaben zur Komplementarität mit gleichen Maßnahmen, die von der EU finanziert werden:

Da diese Maßnahme voraussichtlich durch Internationale Organisationen implementiert wird, können deren internationale Kontakte beziehungsweise deren durchgeführte EU-Projekte – falls zutreffend – die gegenständliche Maßnahme ergänzen.

Um allfällige Doppelfinanzierungen zu vermeiden, werden alle Projektträger vertraglich verpflichtet, allfällige EU-Förderungen der letzten Jahre beziehungsweise solche während der Laufzeit eines Projektes bekannt zu geben.

Sichtbarmachung der EU Förderung:

Die Projektträger werden vertraglich verpflichtet, Hinweise auf die EU Förderung in allen Informationsschreiben (Rundbriefe, Broschüren, Endbericht) abzudrucken sowie auf ihrer Webseite anzugeben.

Projektmaßnahme 2: Durchführung von Rückkehr- und Reintegrationsmaßnahmen in Nigeria

Auswahl 2011:

- Der Projektvorschlag von IOM wurde ausgewählt.

Maßnahmenbeschreibung:

Diese Maßnahme wird im Jahresprogramm 2011 – auf Grundlage der bis dahin erzielten Ergebnisse allenfalls adaptiert und /oder ergänzt – ein Schwerpunkt bleiben.

Zuwanderer aus Nigeria stellen weiterhin eine der nach Zahlen größten Gruppe von Asylantragstellern (2009 an 5. Stelle und per 1.11.2010 an 4. Stelle) und Personen mit negativen Asylentscheidungen in Österreich dar (2009: 81% negativ und 1% positiv und per 1.11.2010 wurden 84% negativ und 1% positiv entschieden).

Diese Gruppe ist in ihren Integrationsbestrebungen in Österreich nur beschränkt erfolgreich und hat in vielen Fällen bereits einen rechtskräftigen Bescheid zur Ausreise auf der Basis des abgelehnten Asylantrages erhalten.

Erfahrungen im Rückkehrmanagement haben gezeigt, dass eine Komponente für eine dauerhafte Rückkehr darin liegt, dass die Rückkehrer im Heimatland die notwendigen ökonomischen Rahmenbedingungen zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes finden können.

Folgende Maßnahmen werden zur Umsetzung im Programmjahr 2011 gesehen:

Den Rückkehrern sollen neben Begleitung am Flughafen Wien, Empfang am Flughafen Lagos, bei Bedarf Organisation der Übernachtung und des Weitertransports bis zur Enddestination in Nigeria folgende Leistungen angeboten werden:

- Unterstützung bei der Gründung eines Kleinbetriebs
- Möglichkeit der Berufsorientierung von Personen der Zielgruppe in Österreich
- Ausbildung und Fortbildung von Personen der Zielgruppe im Heimatstaat mit dem Ziel der wirtschaftlichen Unabhängigkeit dieser Personen im Sinne einer nachhaltigen Rückkehrstrategie.
- Unterstützung der Personen der Zielgruppe bei der Gründung von Klein- und Einzelunternehmen zum Zwecke der wirtschaftlichen Unabhängigkeit dieser Personen.
- Geschäftsführungstraining.
- Andere Maßnahmen, die Personen der Zielgruppe dahingehend unterstützen, dass diese wirtschaftlich unabhängig werden.
- Besondere Unterstützung für schutzbedürftige Rückkehrer.
- Durchführung einer Monitoring Reise.
- Internationaler Workshop für Rückkehrberater.

Geplante Ziele:

- Effizienzsteigerung in der Durchführung der freiwilligen Rückkehr durch bessere Förderung von Rückkehrern im Einzelfall und Verhinderung von Re-Migration.
- Sicherung einer nachhaltigen Rückkehr von Personen der Zielgruppe durch innovative Maßnahmen zur Schaffung einer ökonomischen Grundlage für das wirtschaftliche Überleben dieser Personen.
- Entwicklung von best practice – Modellen für zukünftige Projekte dieser Art.
- Durchführung von maßgeschneiderten Ausbildungs- und Reintegrationsmaßnahmen.

- Verbesserung der Kooperation zwischen den relevanten Behörden und potentiellen Partnern in der Vorbereitung von Rückkehrprogrammen.

Beispiele für Indikatoren:

- Anzahl der freiwilligen Rückkehrer nach Nigeria
- Anzahl der Zielgruppenangehörigen, die an dem Projekt teilnehmen
- Anzahl der ausgebildeten oder fortgebildeten nigerianischer Staatsbürger
- Art und Anzahl der Reintegrationsmaßnahmen
- Einbindung der lokalen Strukturen (wie etwa Behörden)
- Kosten pro betreutem Rückkehrer

Durch diese Maßnahmen sollen ökonomische Rahmenbedingungen in Nigeria geschaffen werden, um die Basis für eine freiwillige und nachhaltige Rückkehr nach Nigeria zu ermöglichen.

Umsetzung der Maßnahme

- Erfolgt durch öffentlichen Projektauftrag.
- Die Zuständige Behörde fungiert als „awarding body“.
- Final beneficiaries sind Internationale Organisationen.

Angaben zur Komplementarität mit gleichen Maßnahmen, die von der EU finanziert werden:

Es werden keine Förderungen aus anderen EU-Finanzierungsinstrumenten bezogen. Die Projektträger werden weiters vertraglich verpflichtet, allfällige EU-Förderungen der letzten Jahre beziehungsweise solche während der Laufzeit eines Projektes bekannt zu geben.

Sichtbarmachung der EU Förderung:

Die Projektträger werden vertraglich verpflichtet, Hinweise auf die EU Förderung in allen Informationsschreiben (Rundbriefe, Broschüren, Endbericht) abzudrucken sowie auf ihrer Webseite anzugeben.

Projektmaßnahme 3: Durchführung von Rückkehr- und Reintegrationsmaßnahmen für Staatsangehörige aus der Russischen Föderation, tschetschenischer Ethnie

Auswahl 2011:

- Der Projektvorschlag von IOM wurde ausgewählt.

Maßnahmenbeschreibung:

In den vergangenen Jahren war Österreich – wie auch andere europäische Staaten - eine bevorzugte Zieldestination für viele AsylwerberInnen aus der Russischen Föderation, vor allem aus der Republik Tschetschenien.

Ab dem Jahre 2008 war zu bemerken, dass trotz einer hohen Anerkennungsquote im Asylverfahren, vermehrt die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr in Anspruch genommen wurde. Dieser Trend hält nach wie vor an und lagen die freiwilligen Rückkehrer aus der Russischen Föderation im Jahre 2009 mit 921 Rückkehrern an erster Stelle und sind bis 31.10.2010 516 Personen (an zweiter Stelle nach Kosovo) freiwillig in die Russische Föderation zurückgekehrt. Die Inanspruchnahme der freiwilligen Rückkehr wird sich daher voraussichtlich auch 2011 fortsetzen.

Nach wie vor sind aber auch die Asylantragszahlen von Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation sehr hoch. Sowohl im Jahr 2009 als auch bis 31.10.2010 liegen sie bei den Asylanträgen an erster Stelle, wobei im Jahr 2009 die Anträge zu 30% positiv und zu 58% negativ und (bis 31.10.) 2010 zu 30% positiv und zu 62% negativ entschieden wurden.

Die Durchführung von maßgeschneiderten Rückkehr- und Reintegrationsprogrammen für diese Zielgruppe sind daher - auf der Grundlage der Ergebnisse der Maßnahmen aus den Vorjahren – weiterhin notwendig und wesentlich für eine nachhaltige Rückkehr.

Es sollen – analog zu bereits laufenden Reintegrationsprojekten – Maßnahmen zur Förderung der Selbständigkeit der Rückkehrenden durchgeführt werden. Aufgrund der besonderen Lage in der Herkunftsregion ist auch auf eine sensible und Fall-zu-Fall bezogene Durchführung von Rückkehr- und Reintegrationsmaßnahmen Wert zu legen.

Aufgrund der erfahrungsgemäß aufwändigen Vorbereitungen für eine Reise in die Herkunftsregion ist die Möglichkeit der Durchführung einer weiteren Monitoring Mission fraglich.

Die derzeit hohe Annahmequote der Projektleistungen durch die Zielgruppe macht möglicherweise die Einführung von Kriterien für die Teilnahme notwendig. Solche Kriterien würden in der Internationalen Arbeitsgruppe beschlossen werden, wobei bekannt ist, dass sich je nach Lage in der Herkunftsregion die Rückkehrerzahlen auch rasch wieder vermindern können.

Geplante Ziele:

- Durchführung eines Rückkehr- und Reintegrationsprojekts basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen und strategischen Zielvorgaben.
- Kooperationen mit in Österreich und in der Russischen Föderation tätigen Institutionen und Organisationen im Rahmen der Implementierung des Rückkehr- und Reintegrationsprojektes (soweit über den Fonds förderbar).
- Bei Bedarf und Möglichkeit Durchführung einer Monitoring Reise zur Überprüfung der umgesetzten Maßnahmen.
- Weiterführung der Internationalen Arbeitsgruppe.

Mögliche Indikatoren:

- Anzahl der (internationalen) Behörden/Stellen, die involviert wurden.
- Anzahl der zurückgekehrten Personen (im Projekt) in die Zielregion.
- Anzahl und Art der Rückkehr- und Reintegrationsmaßnahmen.
- Anzahl der Treffen der Internationalen Arbeitsgruppe.

Umsetzung der Maßnahme

- Erfolgt durch öffentlichen Projektaufruf.
- Die Zuständige Behörde fungiert als „awarding body“.
- Final beneficiaries sind Internationale Organisationen.

Angaben zur Komplementarität mit gleichen Maßnahmen, die von der EU finanziert werden:

Derzeit wird in diesem Bereich an keinen anderen EU-Finanzierungsinstrumenten teilgenommen. Weiters werden die Projektträger vertraglich verpflichtet, allfällige EU-Förderungen der letzten Jahre beziehungsweise solche während der Laufzeit eines Projektes bekannt zu geben.

Sichtbarmachung der EU Förderung:

Die Projektträger werden vertraglich verpflichtet, Hinweise auf die EU Förderung in allen Informationsschreiben (Rundbriefe, Broschüren, Endbericht) abzudrucken sowie auf ihrer Webseite anzugeben.

Projektmaßnahme 4: Durchführung von Rückkehr- und Reintegrationsmaßnahmen für Staatsangehörige aus Georgien

Maßnahmenbeschreibung:

Auch wenn die Anzahl der Asylanträge georgischer Staatsangehöriger in Österreich nach einem Höhepunkt im Jahr 2009 (mit 975 Anträgen und 82% negativen Entscheidungen) im Jahr 2010 auf 370 Neuanträgen und 87% negativen Entscheidungen gesunken ist, bleibt Georgien eines der wichtigsten Rückkehrländer mit einer relativ hohen Anzahl an freiwilligen Rückkehrern (2009: 135 und 2010 193 freiwillige Rückkehrer – 2010 unter den Top 5 Rückkehr-nationen).

Österreich ist auch Vertragspartei des Rückübernahmeabkommens zwischen der Europäischen Union und Georgien, das am 1. März 2011 in Kraft getreten ist. Dies lässt erwarten, dass die Zahl der Rückkehrer hoch bleiben wird und aufgrund der wirtschaftlich schwachen Situation Georgiens ein großer Unterstützungsbedarf der Rückkehrenden gegeben ist.

Erfahrungen im Rückkehrmanagement haben gezeigt, dass eine Komponente für eine dauerhafte Rückkehr darin liegt, dass die Rückkehrer im Heimatland die notwendigen ökonomischen Rahmenbedingungen zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes finden können, zumal auch deren Migrationsentscheidung meist ökonomisch begründet ist.

Zielsetzung in diesem Schwerpunkt ist die Förderung der nachhaltigen freiwilligen Rückkehr nach Georgien und eine dauerhaft verbesserte Situation im Herkunftsland. Durch die über das Projekt durchzuführenden Maßnahmen soll den Rückkehrenden ein Neustart in ihrer Heimat ermöglicht werden und diese in ihrer sozialen und beruflichen Reintegration unterstützen.

Eine der Herausforderungen für die Reintegration der Rückkehrenden sind die beschränkten Aufnahmekapazitäten der lokalen Gemeinden aufgrund der geringen finanziellen Mittel und der hohen Arbeitslosigkeit. Eine weitere Herausforderung ist die oft schlechte gesundheitliche Situation der Zielgruppe. Um die Nachhaltigkeit der Rückkehr zu unterstützen, sind begleitende Reintegrationsmaßnahmen erforderlich.

Die Reintegrationsmaßnahmen sollen sowohl auf die speziellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Rückkehrenden soweit wie möglich angepasst werden als auch die Selbstständigkeit der Rückkehrenden fördern. Besonderes Augenmerk soll hierbei auf die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Unterstützungsmaßnahmen gelegt werden.

Da aufgrund der beschränkten (finanziellen) Ressourcen nicht alle freiwilligen Rückkehrer an den Projektaktivitäten teilnehmen können, wären Reintegrationsmaßnahmen schwerpunktmäßig durchzuführen, wie zum Beispiel Maßnahmen in den Bereichen Kleingeschäftsgründungen und Jobvermittlung.

Zur Überprüfung des Projekterfolges ist eine Monitoring-Mission nach Georgien geplant.

Auswahl 2011:

- Der Projektvorschlag von IOM wurde ausgewählt.

Geplante Ziele:

- Organisation und Bereitstellung von maßgeschneiderten und schwerpunktmäßigen Reintegrationsmaßnahmen im Heimatland zur Schaffung neuer ökonomischen Perspektiven.
- Minderung des Drucks zur erneuten Emigration.
- Entwicklung eines Auswahlmechanismus für die Teilnahme am Projekt an Hand der bisherigen Kriterien bei Reintegrationsprojekten.

- Aufbau von Synergien mit anderen Unterstützungsprojekten.
- Kooperation und Vernetzung zwischen relevanten Behörden (inklusive vor Ort) und potentiellen Partnern in der Durchführung von Rückkehrprojekten.
- Besonderes Augenmerk soll auf die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Unterstützungsmaßnahmen gelegt werden

Beispiele für Indikatoren:

- Anzahl der Rückkehrer
- Anzahl der Teilnehmer an Reintegrationsmaßnahmen
- Art und Anzahl der Reintegrationsmaßnahmen
- Anzahl der im Projekt miterreichten Personen
- Anzahl der Personen, welche Monitoring im Heimatland erhalten
- Anzahl der eingebundenen lokalen Organisationen/Behörden
- Anzahl der Personen mit besonderen Bedürfnissen
- Gender- sensible Indikatoren wie zum Beispiel: Differenzierung der Daten über Teilnehmer am Projekt nach Geschlecht

Umsetzung der Maßnahme

- Erfolgt durch öffentlichen Projektauftrag.
- Die Zuständige Behörde fungiert als „awarding body“.
- Final beneficiaries sind Internationale Organisationen.

Angaben zur Komplementarität mit gleichen Maßnahmen, die von der EU finanziert werden:

Derzeit wird in diesem Bereich an keinen anderen EU-Finanzierungsinstrumenten teilgenommen. Weiters werden die Projektträger vertraglich verpflichtet, allfällige EU-Förderungen der letzten Jahre beziehungsweise solche während der Laufzeit eines Projektes bekannt zu geben.

Sichtbarmachung der EU Förderung:

Die Projektträger werden vertraglich verpflichtet, Hinweise auf die EU Förderung in allen Informationsschreiben (Rundbriefe, Broschüren, Endbericht) abzdrukken sowie auf ihrer Webseite anzugeben.

3.4. Actions implementing priority 4

Keine Maßnahmen im Programmjahr 2011.